

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3092.2 (Laufnummer 16310)

Kantonsratsbeschluss betreffend Errichtung eines Epidemie- und Pandemiefonds

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹⁾ Der Kanton Zug errichtet einen Epidemie- und Pandemiefonds.

²⁾ Der Epidemie- und Pandemiefonds bezweckt die Finanzierung von Aktivitäten und Investitionen, die dazu dienen, die Verbreitung gefährlicher Erkrankungen frühzeitig zu erkennen, präventiv zu beeinflussen und optimal zu bewältigen.

³⁾ Er wird geäußert durch die Zuweisung von 10 Millionen Franken zulasten der ordentlichen Staatsrechnung des Jahres 2020.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...